

LIEFERRAHMENVERTRAG

Zwischen

Helbako GmbH

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt-

Vertragsgegenstand/Vertragserzeugnisse

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Teilen - nachstehend Vertragserzeugnis(se) genannt.

Der Auftraggeber benötigt hierzu in einem bestimmten Zeitraum eine im Laufe der Zeit noch näher zu bestimmende Menge Material und beabsichtigt, dieses vom Lieferant zu beziehen. Dies vorausgeschickt, wird folgende Vertragsvereinbarung geschlossen

„Präambel“

Evtl. Darstellung des Sachverhaltes im Rahmen einer Präambel

(abhängig vom Einzelfall)

Die Eckdaten der für den Auftragnehmer verbindlichen technischen Spezifikationen werden über Einzelabrufe vereinbart und sind von dem Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechend dem fortschreitenden Entwicklungsstand zu präzisieren bzw. zu ändern.

Lieferkonditionen

§ 1 Bestellung / Lieferung

- (1) Die genauen Stückzahlen und Liefertermine der Prototypen für Konzept-, Vorprototypen- und Baustufenfahrzeuge, für Erstmuster, Serienteile sowie der Ersatzteileerstbevorratung werden im Rahmen der Lieferabrufe oder Einzelbestellungen festgelegt und mit dem Auftragnehmer rechtzeitig abgestimmt.
- (2) Die Lieferabrufe werden durch das System generiert und erhalten im Nahbereich alle für Fertigungsaufträge benötigten Mengen, sowie darüber hinaus alle durch den Auftragnehmer eingestellten Mengen.

Mit den Lieferabrufen erteilt der Auftraggeber eine Freigabe 4+8=12 (Wochen), d.h. die Mengen aus den ersten vier Wochen nach Erstellungsdatum des Lieferabrufs sollen als flexibles Sicherheitslager von dem Auftragnehmer vorgehalten werden, während der Auftraggeber für die folgenden Wochen 5-12 eine Fertigungsfreigabe erteilt.

Das Sicherheitslager ist umgehend aufzulösen, wenn dem Auftragnehmer ein Projektauslauf oder sonstige Änderungen mitgeteilt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, Termine und Mengen innerhalb der 12 Wochen je nach Bedarf anzupassen bzw. zu verschieben.

Für Mengen aus dem Sicherheitslager garantiert der Auftraggeber eine Abnahme, sofern das Sicherheitslager nicht durch folgende Abrufe abfließen kann.

Für Mengen aus der Fertigungsfreigabe (Wochen 5 – 12) übernimmt der Auftraggeber die Kosten gemäß dem durch den Auftragnehmer nachgewiesenen Anarbeitungsstand beim Hersteller. Dies gilt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung dieser entstandenen Kosten durch den Auftraggeber.

Alle Lieferabrufe ab der 13. Woche nach Lieferabrufdatum sind unverbindliche Abrufprognosen, die jederzeit storniert werden können.

Die Sicherheitslagermenge ist variabel und sollte durch den Auftragnehmer flexibel den Lieferabrufen angepasst werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zu Beginn eines jeden Quartals unaufgefordert eine Aufstellung über die aktuellen Sicherheitslagermengen der gemäß Anlage C aufgeführten Bauteile zur Verfügung zu stellen.

Bei Lieferengpässen/Allokation kann mit den Disponenten eine Sondervereinbarung zur Erweiterung des Freigabehorizontes abgestimmt werden. Der Auftragnehmer muss in diesem Fall dem Auftraggeber einen ausdrücklichen Hinweis erteilen.

- (3) Die logistische Einbindung des Auftragnehmers in die Systeme von dem Auftraggeber erfordert eine abgestimmte Planung, die sämtliche Belange des Informations- und Materialflusses berücksichtigt, insbesondere Anliefer-Rhythmus und Zustand, Transportabwicklung und Transportbehälter, Verpackung, Entsorgung und Leergutabwicklung sowie die Anbindung an die Informationssysteme des Auftraggebers. Die logistischen Belange des Auftraggebers sind in Anlage D festgelegt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Informations- und Materialfluss auf der Grundlage dieser Anforderungen zu planen und abzuwickeln.
- (4) Der Auftragnehmer ist bereit, zu diesem Zweck an regelmäßigen Projektsitzungen sowie einzelnen Detailgesprächen teilzunehmen und ausreichend informierte und qualifizierte Vertreter zu entsenden.
- (5) Der Auftragnehmer liefert die Vertragserzeugnisse auf Wunsch von dem Auftraggeber an einen für den Auftraggeber tätigen Auftragsfertiger oder Modul-/Systemlieferanten. Die in diesem § 1 genannten Bestimmungsrechte und Abstimmungspflichten, insbesondere zu Stückzahlen, Terminen, Lieferabrufen und Liefervorschauen beziehen sich deshalb gleichermaßen auf für den Auftraggeber tätigen Auftragsfertiger und Modul-/Systemlieferanten.

§ 2 Preise

Preise gelten unabhängig davon, ob die Lieferung an den Auftraggeber, einen für den Auftraggeber tätigen Auftragsfertiger oder an einen Modul-/Systemlieferanten erbracht werden.

(1) Basis der Vereinbarung:

Termin z. B. SOP / GJ / Kalenderjahr

(2) Für Prototypenteile werden folgende Preise vereinbart:

A in EUR:	pro Stück
B in EUR:	pro Stück
C in EUR:	pro Stück
Erstmuster	

(3) Der Serienpreis beträgt:

EUR pro Stück (Einheit)

Der Serienpreis wurde nach dem Kalkulationsschema Anlage E ermittelt, aufgrund dessen er für die gesamte Vertragsdauer überprüft wird. Eventuelle Patent- und Nutzungsrechte sind mit dem Serienpreis abgegolten.

(4) Unabhängig von den bis SOP erschlossenen Kostenreduzierungspotentialen, wird nach SOP der mit zunehmender Fertigungslaufzeit eintretende Ratiofortschritt entsprechend der Marktentwicklung mit

% p.a.

festgelegt. Er ist von dem Serienpreis gemäß 3.3.3 abzuziehen.

Die vereinbarten Preise werden im Hinblick auf die Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Material, Lohn) einmal jährlich, jeweils zu Jahresbeginn überprüft.

(5) Der Auftragnehmer ist zu gemeinsamen Wert- und Kostenanalyse-Workshops bereit und wird nach entsprechender Abstimmung mit dem Auftraggeber mit ausreichend qualifizierten Mitarbeitern daran teilnehmen. Er wird dem Auftraggeber auch von sich aus auf erkennbares Rationalisierungspotential hinweisen.

(6) Alle Preisveränderungen, inkl. der Preise für Logistikleistungen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Sie gelten ab dem gemeinsam vereinbarten Termin, sofern sie dokumentiert und von beiden Seiten unterzeichnet sind.

Über die Anrechnung von Reduzierungen bei Werkzeugkosten und Logistikkosten ist fallweise eine Vereinbarung zu treffen.

§ 3 Logistik

- (1) Das/die Logistikkonzept/e und die dafür angebotenen Bausteine wie Ladungsträgerinvestitionen, Frachtkosten sowie Handlings- u. Lagerkosten sind in Anlage D fixiert.
- (2) Der Auftragnehmer ist bereit, bei der Ausplanung alternativer Logistikkonzepte, auch unter dem Aspekt einer Belieferung eines weiteren Standortes oder eines Modul-/Systemlieferanten, mitzuarbeiten und entsprechende Logistikleistungen anzubieten.
- (3) Verpackung/Ladungsträger und weitere Logistikspezifikationen sind in Anlage ... definiert. Ladungsträger, die beim Auftragnehmer für Lagerhaltung, Losgrößenfertigung oder Versorgung von Sublieferanten benötigt werden, müssen vom Auftragnehmer in ausreichender Stückzahl eigenverantwortlich geplant und auf eigene Kosten beschafft werden. Die zur Belieferung/Versorgung des Auftraggebers beschafften Behälter dürfen nicht für derartige Vorhaben verwendet werden (Dies gilt ausdrücklich unabhängig davon, ob der Auftraggeber, der Auftragnehmer, ein Dritter oder Sublieferanten diese Behälter beschafft haben).

§ 4 Termine

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der gemäß Lieferabruf verbindlichen Liefertermine verpflichtet und trägt alle Kosten (insbesondere Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und sonstige Aufwendungen aus Betriebsunterbrechung sowie Folgeansprüche Dritter), die durch Nichteinhaltung der verbindlichen Liefertermine verursacht werden. Nicht widersprochene Lieferabrufe werden dabei als verbindlich vereinbarte Liefertermine angesehen. Im Widerspruchsfalle sind sich die Parteien darüber einig, dass ein verbindlicher Liefertermin gesondert vereinbart werden muss. Entgangener Gewinn ist nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu ersetzen.

Im Falle der Annahme hat der Auftragnehmer unter Angabe der Artikelnummer der Bestellung und der Artikelbezeichnung die Bestellung schriftlich zu bestätigen. Im Falle unserer Bestellung auf elektronischem Wege kann der Auftragnehmer die Bestellung ebenfalls auf elektronischem Wege bestätigen. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen einer Woche seit Zugang schriftlich bzw. auf elektronischem Wege widerspricht.

- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber, einen für den Auftraggeber tätigen Auftragsfertiger oder Modul-/Systemlieferanten unverzüglich unterrichten, wenn Umstände absehbar werden, die eine termingerechte Lieferung in Frage stellen. Auftraggeber, Auftragsfertiger oder Modul-/Systemlieferant werden sich in diesem Fall bemühen, durch zumutbare Maßnahmen den Schaden abzuwenden oder so gering wie möglich zu halten.
- (3) Soweit der Auftragnehmer zur Einhaltung der Termine nicht im Stande ist, ist der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, alle zur Fertigung erforderlichen Werkzeuge, Unterlagen, Materialien etc. heraus zu verlangen, des Auftragnehmers die Vertragserzeugnisse selbst oder durch Dritte fertigen zu lassen. Die Kosten der Verlagerung trägt der Auftragnehmer, soweit er den Verzug zu vertreten hat.

§ 5 Qualitätsmanagement

(1) Qualitätssicherungsvereinbarung (ANLAGE QSV)

Der Auftragnehmer weist seine Qualitätsfähigkeit durch die Erfüllung der „Qualitätssicherungsvereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und Ihren Lieferanten“ (gemäß Anlage QSV), definierten Maßnahmen und durch Audits, durch positive Erstbemusterung, durch den erfolgreichen Nachweis der Prozessfähigkeit und andere branchenübliche Nachweise nach.

(2) Qualitätsüberwachung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung des gemäß § 5 (1) nachgewiesenen Standards erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und die dazu erforderliche Qualitätsüberwachung zu übernehmen. Störungen im Qualitätsmanagementprozess, auch für von Dritten bezogene oder bearbeitete Teile, sind der Qualitätssicherung des Auftraggebers unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Für die Vertragserzeugnisse müssen vom Auftragnehmer laufend Maßnahmen zur Prozessabsicherung definiert, aufgezeigt und umgesetzt werden, um das Null Fehler Ziel zu erreichen. Bei Serieneinsatz wird in Abstimmung mit dem Auftragnehmer ein Zielwert für die PPM Quote festgelegt und monatlich bewertet.

(3) Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von dem Auftraggeber freigegebenen Produktdaten und Fertigungsprozesse einzuhalten. Jede daran beabsichtigte bzw. durch den Hersteller bekanntgegebene Änderung ist dem Auftraggeber so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass Anforderungen des Auftraggebers berücksichtigt werden können. Jede Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Freigabe durch den Auftraggeber.

Insbesondere betrifft dies Änderungen, die Eigenschaften des Produkts betreffen, am Fertigungsstandort, der Fertigungstechnologie (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen), der Prüfung an Produkt und Prozess (Prüfmittel, Prüfverfahren, Prüfzyklen, Prüforte) und Änderungen durch Sublieferanten an freigegebenen Produktdaten und Fertigungsprozessen oder den Wechsel von Sublieferanten.

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtung, wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von dem Auftraggeber nach billigem Ermessen festzulegende Vertragsstrafe von bis zu EUR 50.000,00 im Einzelfall fällig. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis von der nicht gemeldeten Änderung geltend machen. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf eventuelle Schadensersatzansprüche angerechnet wird.

§ 6 Qualitätsverantwortung

Auf eine Wareneingangskontrolle sowie die Einhaltung sämtlicher Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) wird bei dem Auftraggeber oder für den Auftraggeber tätige Auftragsfertiger oder Modul-/Systemlieferanten einvernehmlich verzichtet. Die dadurch bedingten Kosten wurden bei der Bemessung der Preise für die Serienteile zugunsten des Auftragnehmers berücksichtigt.

§ 7 Sublieferantenmanagement

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart wird, hat der Auftragnehmer die alleinige Verantwortung für die Sublieferanten-Auswahl. Er trägt die Verantwortung dafür, dass die Sublieferanten das von dem Auftraggeber geforderte Qualitätsniveau bis zum Serienanlauf sicher erreichen und darüber hinaus kontinuierlich halten können. Der Auftragnehmer übernimmt die Verantwortung für alle mit dem Sublieferantenmanagement verbundenen Aufgabenstellungen. In diesem Zusammenhang gelten sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Vertragsvereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ergeben auch für die durch den Auftragnehmer beauftragten Sublieferanten. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, dies – notfalls vertraglich – mit den Sublieferanten sicherzustellen.

Sublieferantendaten, Produktionsstandorte, Lieferanteile und das Ergebnis der Sublieferanten – Audits sind auf Verlangen jederzeit offen zulegen.

Sublieferanten sind vom Auftragnehmer auf die im Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Vertraulichkeitsregeln zu verpflichten.

- (2) Wird der Auftragnehmer als Auftragsfertiger oder Modul-/Systemlieferant für den Auftraggeber tätig und verpflichtet sich der Auftraggeber durch gesonderte Verträge Sublieferanten zur direkten Lieferung an den Auftragnehmer, gilt ergänzend:

Der Auftragnehmer wird die logistische Einbindung des Subunternehmers in seine Systeme eigenverantwortlich durchführen.

Der Auftragnehmer wird sich bemühen, den Schaden durch nicht termingerechte Lieferungen des Sublieferanten so gering wie möglich zu halten.

Der Auftragnehmer übernimmt bis auf Widerruf die Abwicklung von Gewährleistungsfällen gem. § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 mit dem Subunternehmer. Er erstattet dem Auftraggeber darüber regelmäßig Bericht und gewährt auf Anforderung Einsicht in seine Unterlagen.

Der Auftraggeber oder von ihm beauftragte sachkundige Vertreter haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Audits bei den Sublieferanten durchzuführen, falls dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Auftragserfüllung erforderlich ist.

§ 8 Gewährleistung / Haftung für Lieferungen

(1) Der Auftragnehmer leistet in Kenntnis der von dem Auftraggeber vorgesehenen Verwendung der Produkte Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten Produkte für die Verwendung geeignet sind und

- alle Spezifikationen des Auftraggeber, Standards, Leistungsmerkmale, Zeichnungen, Muster, und Lastenhefte nach dem jeweils aktuellen Bearbeitungsstand,
- alle Anforderungen des Auftraggebers an die Qualitätssicherung wie in der Anlage QSV beschrieben,
- alle anzuwendenden Gesetze, Richtlinien, Bestimmungen und Normen der Länder, in denen der Auftraggeber Produkte verkauft, sowie die anerkannten Regeln der Technik

voll erfüllen.

(2) Liegt ein Mangel vor, hat der Auftraggeber unter Berücksichtigung der Regelungen in der Anlage QSV folgende Rechte:

(3) Der Auftraggeber kann zunächst nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Durch Fehllieferung bedingten Zusatzaufwand (Ausortieren, Transportkosten, Nachbesserungskosten etc.) trägt der Auftragnehmer.

(4) Kommt der Auftragnehmer dieser Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung zu mindern oder den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder – bei Verschulden des Auftragnehmers – Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.

(5) Wird an einen Dritten geliefert, ist der Dritte berechtigt, die Gewährleistungsrechte für den Auftraggeber geltend zu machen.

(6) Mängel sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten auf ihre Ursache zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchung sowie der zur Neubelieferung erforderliche Prüfumfang und die Prüftiefe sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Sofern Untersuchungen bei dem Auftraggeber durchgeführt werden müssen, stimmen sich die Vertragsparteien über den Umfang der Kostentragung im Voraus ab.

(7) Liegt ein Mangel vor, hat der Auftragnehmer zusätzlich sämtliche durch den Mangel verursachten Folgekosten und die nachfolgend ausdrücklich aufgeführten Kosten zu tragen:

(8) Für den Fall, dass der Mangel erst nach Beginn der Fertigung, aber vor Auslieferung festgestellt wird: die an den ausgebauten Teilen geleistete vergebliche Wertschöpfung. Dies gilt auch für die von den dort genannten Dritten geleistete vergebliche Wertschöpfung. Weiter hat der Auftragnehmer die fehlerbedingten Ein- und Ausbau- sowie Nacharbeitskosten zu tragen. Hierzu gehören ausdrücklich auch die Kosten für den Ein- und Ausbau bzw. die Verschrottung des sonstigen verbauten Materials von Dritten.

- (9) Für den Fall, dass der Mangel erst nach Auslieferung der Fahrzeuge festgestellt wird: Neben den in Ziffer § 8 Abs. 4 genannten Kosten einen seinem Verursachungsbeitrag entsprechenden Anteil an den Handlingskosten für Feldaktionen einschließlich der Folgekosten, die aus mangelnder Betriebsbereitschaft der Fahrzeuge erwachsen.

Der Auftraggeber benachrichtigt den Auftragnehmer nach Bekanntwerden ohne schuldhaftes Zögern solcher Mängel und unterrichtet ihn über das weitere Vorgehen.

- (10) Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 24 Monate nach Lieferung an den Auftraggeber. Bei abgas- und sicherheitsrelevanten Teilen leistet der Auftragnehmer Gewähr entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder, in die der Auftraggeber bzw. die Kunden des Auftraggebers Fahrzeuge exportieren, und zwar für den gesamten Zeitraum, für den der Auftraggeber als Hersteller in Anspruch genommen werden kann.

- (11) Stehen einem Dritten wegen eines Mangels einer Sache, die der Auftragnehmer geliefert hat, aufgrund der Geltung der §§ 478, 479 BGB gegen den Auftraggeber Ansprüche zu, so gelten die §§ 478, 479 BGB im Verhältnis zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer entsprechend.

- (12) Wird aufgrund der Mangelhaftigkeit eines vom Auftragnehmer gelieferten Erzeugnisses ein Rückruf behördlich angeordnet oder zur Schadensverhütung objektiv erforderlich, erstattet der Auftragnehmer alle durch den Rückruf entstehenden Kosten (insbesondere Material-, Aus- und Einbaukosten, Kosten wegen mangelnder Betriebsbereitschaft der Fahrzeuge, Handlingskosten) in dem Umfang, der seinem Verursachungsbeitrag entspricht.

- (13) Wird der Auftraggeber wegen eines vom Auftragnehmer gelieferten Erzeugnisses aus Produkthaftung in Anspruch genommen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich unterrichten und diese Ansprüche in Abstimmung mit dem Auftragnehmer abwehren. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf eigene Kosten bei der Abwehr unterstützen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle auf ein Urteil oder einen Vergleich zu zahlenden Beträge sowie alle Anwalts- und sonstigen erforderlichen Kosten, die durch den Produkthaftungsfall verursacht wurden, in dem Umfang zu erstatten, der seinem Verursachungsbeitrag entspricht.

Wird aufgrund der Mangelhaftigkeit eines vom Auftragnehmer gelieferten Erzeugnisses eine präventive Kundendienstmaßnahme angeordnet oder zur Schadensverhütung objektiv erforderlich, erstattet der Auftragnehmer alle durch diese Maßnahme entstehenden Kosten (insbesondere Material-, Aus- und Einbaukosten, Kosten wegen mangelnder Betriebsbereitschaft der Fahrzeuge, Handlingskosten) in dem Umfang, der seinem Verursachungsbeitrag entspricht. Bei einer präventiven Kundendienstmaßnahme handelt es sich um eine Maßnahme zur Vermeidung einer Rückrufaktion, aber ausdrücklich nicht um die Rückrufaktion selber.

- (14) Diese Ansprüche von dem Auftraggeber verjähren frühestens 12 Monate nach Rechtskraft eines zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten ergangenen Urteils bzw. Abschluss eines Vergleiches oder Durchführung einer Rückrufaktion.

- (15) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit erweiterter Produkthaftpflicht mit Aus- und Einbaukostendeckung und einer Kraftfahrzeug-Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens 5 Millionen EUR je Schadensereignis abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der Nachweis dieser Versicherung ist dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer vor Vertragsschluss sowohl hinsichtlich der Deckungsinhalte als auch hinsichtlich der Deckungssumme durch schriftliche Bestätigung des Versicherers zu erbringen. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber das Bestehen dieser Deckung durch eine entsprechende Bestätigung seiner Versicherung unaufgefordert jährlich schriftlich nach. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (16) **Der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren einvernehmlich, dass für die nachfolgend aufgeführten Fälle der Auftragnehmer an den Auftraggeber einen pauschalen Schadensbetrag in Höhe von € 75,00 (in Worten: EURO fünfundsiebzig) pro auftretenden Einzelfall zu zahlen hat.**
- 1. Der Lieferant liefert eine Liefermenge an Helbako, die nicht den Angaben in dem Lieferschein bzw. der Bestellung/Lieferabruf entspricht.**
 - 2. Bei einem Einzelteil wird im Hause der Firma Helbako ein Fehler festgestellt.**
 - 3. Der Rechnungspreis entspricht nicht dem ursprünglich vereinbarten Bestellpreis.**
 - 4. Bei Anlieferung wird ein Transportschaden festgestellt.
(Bei Lieferung frei Haus)**
- Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche insbesondere aufgrund weitergehender nicht unter den unter diesem § 8 Abs. 14 aufgeführten Fällen bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.**
- (17) **Im Übrigen richten sich Gewährleistung und Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.**

§ 9 Ersatzteile

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber oder einen von dem Auftraggeber benannten Modul-/Systemlieferanten während der Laufzeit des Vertrages sowie auch nach Serienauslauf über 15 Jahre mit Ersatzteilen zu beliefern, die den Qualitätsanforderungen gemäß diesem Vertrag und der Anlage QSV entsprechen.**

Darüber hinaus wird er nach Ablauf des vereinbarten Versorgungszeitraumes dem Auftraggeber schriftlich eine letztmalige Allzeitfertigung anbieten. Den Umfang sowie den Zeitpunkt des Lieferabrufes bestimmt der Auftraggeber.

Er wird dazu Original-Werkzeuge verwenden, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Soweit der Auftragnehmer Komponenten der Vertragserzeugnisse von Dritten bezieht, wird er diese zur Belieferung des Auftraggebers direkt oder über den Auftragnehmer verpflichten.

- (2) Während der laufenden Serie sind Ersatzteile zum Serienpreis zu liefern. Die Erstattung etwaiger Mehrkosten für eine Einzelverpackung wird gesondert vereinbart.**

Die Ersatzteilpreise, die nach dem Serienauslauf des Vertragserzeugnisses gelten, sind jeweils gesondert zu vereinbaren. Bis zu einer solchen Vereinbarung gelten die Serienpreise, ggf. zuzüglich Mehrkosten für eine Einzelverpackung, fort.

- (3) Der Auftragnehmer oder dessen Sublieferant wird die Modalitäten der Ersatzteilversorgung (Lieferabruf, Versandart, Verpackung etc.) mit der Disposition des Auftraggebers abstimmen.**

Er ist auch bereit, auf Wunsch und in Abstimmung mit dem Auftraggeber, in einer speziellen Ersatzteil-Einzelverpackung zu liefern.

- (4) Gewährleistung und Haftung für Ersatzteile richten sich nach § 8. Es gelten die gesetzlichen Verzugsregeln. Der Auftragnehmer haftet bei Verzug im Rahmen seines Verursachungsbeitrages auch für die Folgekosten, die entstehen, wenn Fahrzeuge mangels Ersatzteilen nicht genutzt werden können.**

- (5) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich über Umstände unterrichten, die eine geordnete Ersatzteilversorgung über den gemäß § 9 Abs. 1 vereinbarten Zeitraum gefährden können.**

- (6) Bei Änderung an freigegebenen und im Serieneinsatz befindlichen Bauteilen ist die rückwirkende Austauschbarkeit zu gewährleisten. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist die weitere Lieferbarkeit der Teile in ihrem ursprünglichen Zustand sicherzustellen.**

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet – soweit er nicht durch fristlose Kündigung beendet wird oder im Übrigen etwas anderes bestimmt ist – wenn eine der Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende ordnungsgemäß kündigt.**
- (2) Im Falle der Kündigung oder Vertragsbeendigung in sonstiger Weise werden sich die Vertragspartner über die Modalitäten des Auslaufs (Restabnahmemengen, Ersatzteile) verständigen. Auf jeden Fall sind sämtliche dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber überlassenen Gegenstände, einschließlich aller Zeichnungen und sonstiger Unterlagen, Vorrichtungen und Werkzeuge des Auftraggebers zurückzugeben, unabhängig davon, ob diese bearbeitet oder unbearbeitet sind.**
- (3) Die fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Vertragsparteien gegen vertraglich festgeschriebene Verpflichtungen verstößt.**

§ 11 Geheimhaltung

- (1)** Der Auftragnehmer wird Tatsache und Inhalt dieses Vertrages sowie alle im Zusammenhang damit erlangten Informationen, insbesondere Entwicklungs- und Fertigungs-Know-how, Erfahrungen, Konstruktionen, Programme sowie Erkenntnisse über betriebliche Verhältnisse von dem Auftraggeber, einen für den Auftraggebers tätigen Auftragsfertiger oder Modul-/Systemlieferanten ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber verwenden, sie vertraulich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen.
- (2)** Der Auftragnehmer wird alle Mitarbeiter sowie Dritte, die zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistung eingeschaltet werden müssen, zu entsprechender Geheimhaltung verpflichten und den Zugang von Mitarbeitern oder Dritten, die nicht mit der Erbringung der Vertragsleistungen befasst sind, zu Informationen gemäß § 17 Abs. 1 mit der branchenüblichen Sorgfalt verhindern.
- (3)** Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass die Geheimhaltungsverpflichtungen der mit Vertragsleistungen beauftragten Mitarbeiter auch dann eingehalten werden, wenn ein Mitarbeiter während der Laufzeit dieses Vertrages ausscheidet.
- (4)** Keine Geheimhaltung gilt für solche Informationen, die nachweislich
 - a)** zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren,
 - b)** nach ihrer Übermittlung offenkundig geworden sind, ohne dass dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist,
 - c)** nach ihrer Übermittlung dem Auftragnehmer von dritter Seite auf gesetzlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht wurden.
- (5)** Diese Geheimhaltungsverpflichtung endet 2 Jahre nach Ende der Vertragsbeziehungen oder einer Kündigung nach § 7.

Der Auftraggeber kann nach Ablauf dieser 2 Jahre vom Auftragnehmer die Verlängerung dieser Geheimhaltungsverpflichtung für solche ausdrücklich von dem Auftraggeber zu benennenden Informationen verlangen, die dann noch nicht zum allgemeinen Stand der Technik zählen und/oder nicht serienmäßig bei dem Auftraggeber verwendet werden. Eine solche Vereinbarung muss schriftlich zwischen den Vertragspartnern neu abgefasst werden.
- (6)** Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder aktiv noch passiv Mitarbeiter des Auftragnehmers abzuwerben und diese im eigenen oder verbundenen Unternehmen zu beschäftigen. Sofern der Auftraggeber gegen diese Verpflichtung verstößt, verpflichtet er sich eine Vertragsstrafe in Höhe eines Brutto-Jahresgehaltes des betroffenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer zu zahlen. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

§ 12 Allgemeines

- (1) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber gehörende Gegenstände (Vorrichtungen, Werkzeuge, Betriebs- und Prüfmittel) nicht zusammen mit Material lagern, das als Sicherungsgut für Banken, Lieferanten oder Gläubiger des Auftragnehmers dient. Der Auftragnehmer wird alle Versuche Dritter, Eigentum des Auftraggebers zum Zwecke der Sicherung oder Zwangsvollstreckung in Anspruch zu nehmen mit geeigneten rechtlichen Mitteln verhindern und dem Auftraggeber unverzüglich über derartige Versuche unterrichten.

Der Auftragnehmer wird auch sicherstellen, dass bei seinen Zulieferern, bei denen der Auftraggeber eigene Gegenstände oder dem Auftragnehmer gehörende Werkzeuge und Einrichtungen vorhanden sind, die für die Fertigung von Vertragserzeugnissen erforderlich sind, entsprechend verfahren wird.

- (2) Maßgebend für Art und Umfang aller vertraglichen Verpflichtungen und für deren ordnungsgemäße Erfüllung aus diesem Liefervertrag und aus allen auf deren Grundlage geschlossenen Einzelverträgen sind folgende „mit geltende Vertragsdokumente“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

- Anlage A (technische Spezifikationen, Termine)
- Anlage C (Auflistung Bauteile Sicherheitslagermengen)
- Einzelbestellung
- Verpackungsanweisung / Logistik (Anlage D)
- Versandanweisung
- Anlage E (Kalkulationsschema für Serienpreis)
- Anlage QSV
- Anlage F (Allgemeine Einkaufsbedingungen)

Es gelten ergänzend zu dem Rahmenvertrag ausdrücklich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die als Anlage F Bestandteil dieses Vertrages sind. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber hat ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Der Auftraggeber erkennt abweichende Bedingungen auch dann nicht an, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers den Auftrag vorbehaltlos erteilt.

Leistungen, die der Auftragnehmer vor Vertragsabschluss erbracht hat, werden dem Auftraggeber zu den Bedingungen dieses Vertrages überlassen.

- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.**
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. Die Parteien werden in diesem Fall eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die der unwirksamen am nächsten kommt.**
- (5) Gerichtsstand ist Wuppertal, oder nach Wahl des Auftraggebers der Gerichtsstand des Auftragnehmers. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Als Vertragssprache wird ausdrücklich die deutsche Sprache vereinbart.**

Heiligenhaus, den.....

Unterschriften